

00472-00100-7

Frau
Dr. Andrea Mignon
Halbgasse 11/17
1070 WIEN

Innsbruck 13.03.2017/IU/BV/CF
E-mail birgit.vetrich@we-tirol.at
Durchwahl 0512/5393-622

Objekt 472, Kohlweg 2, 4, 6, 8, 10, 6020 INNSBRUCK
Ergebnis der Beschlussfassung betreffend Neuerliche Umfrage zur Umstellung der Heizung

Sehr geehrte/r EigentümerIn!

Die neuerliche Umfrage hinsichtlich Umstellung der Heizung vom 13.02.2017 hat zum heutigen Zeitpunkt folgendes Ergebnis gebracht:

Ich stimme für den Umbau der Heizung auf Gas

Gesamtliegenschafts-Anteile	3.546,00	Anteile	
Abgegeben:			
JA-Stimmen	1.862,00	Anteile, dies entspricht	52,51 %
NEIN-Stimmen	598,00	Anteile, dies entspricht	16,86 %
Nicht abgegeben	1086	Anteile, dies entspricht	30,63 %

Somit hat sich die Mehrheit der Liegenschaftsanteile **FÜR** die Durchführung dieser Maßnahme ausgesprochen.

Dieser Beschluss wird mit 17.03.2017 den EigentümerInnen übermittelt und durch Anschlag im Haus zur Kenntnis gebracht.

Es handelt sich um einen Beschluss nach §29 WEG (außerordentliche Verwaltung). Jede/r WohnungseigentümerIn kann innerhalb des ersten Monats (der dreimonatigen Einspruchsfrist) ab Anschlag des Beschlusses der Eigentümergemeinschaft mit einem gegen die übrigen WohnungseigentümerInnen zu richtenden – beim zuständigen Bezirksgericht in Außerechtsachen einzubringenden – Antrag verlangen, dass die Rechtswirksamkeit des Beschlusses wegen formeller Mängel, Gesetzeswidrigkeit oder Fehlens der erforderlichen Mehrheit gerichtlich festgestellt wird (§24 Abs 6 WEG).

Die einmonatige Frist endet daher am 17.04.2017.

Hier bin ich daheim.

Wohnungseigentum, Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H., Südtiroler Platz 8, 6020 Innsbruck
T +43 512 5393-0, office@we-tirol.at, www.we-tirol.at, FN 32984g, UID: ATU 37988601

Darüber hinaus kann jede/r der Überstimmten mit einem gegen die übrigen WohnungseigentümerInnen zu richtenden – beim zuständigen Bezirksgericht in Außerstreitsachen einzubringenden – Antrag die gerichtliche Aufhebung des Mehrheitsbeschlusses verlangen.

Das Gericht kann allenfalls den Mehrheitsbeschluss aufheben, wenn die Veränderung den/ die AntragstellerIn übermäßig beeinträchtigen würde oder die Kosten der Veränderung – unter Berücksichtigung auch der in absehbarer Zeit anfallenden Erhaltungsarbeiten – nicht aus der Rücklage gedeckt werden können (§29 Abs 1 und 2 WEG).

Die Antragsfrist endet drei Monat ab Anschlag des Beschlusses und endet daher am 17.06.2017.

Wir müssen Sie dringend bitten, dass Sie uns über Ihre allenfalls gerichtlich eingebrachten Einsprüche unverzüglich informieren. Die Weiterleitung allfälliger Einsprüche seitens des Gerichtes an uns kann zuweilen einige Wochen dauern.

Bei einer unterbliebenen Verständigung haben wir als Hausverwaltung keinerlei Informationen über Einsprüche und müssen dann annehmen, dass beschlossene Maßnahmen umgesetzt werden müssen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

wohnungseigentum
Hausverwaltung

DI (FH) Birgit Vetrich eh.

K: IU, MA, CNo